

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## **Benutzungsordnung für die Doppelsporthalle beim Leibniz-Gymnasium**

### **Vorwort**

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Sporthalle. Sie hat ferner das Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu gewährleisten. Im Interesse aller Sportler erwartet die Stadt daher von jedem Benutzer, dass er mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Geräten schonend und pfleglich umgeht. Diese Benutzungsordnung ist für alle sich in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume aufhaltenden Personen verbindlich. Mit dem Betreten der Gebäudes anerkennen die Sportler und Zuschauer diese Festsetzungen.

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Stadt Rottweil unterhält die Doppelsporthalle beim Leibniz-Gymnasium als öffentliche Einrichtung. Diese dient ausschließlich dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht, der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen sowie dem Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen (nachstehend Vereine genannt). Ortsansässige Vereine können auch überörtliche Veranstaltungen durchführen. Der Turn- und Sportunterricht der Schulen hat während der üblichen Unterrichtszeiten jedoch Vorrang vor jeder anderen Benutzung.

### **§ 2 Überlassung der Halle**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Stadt stellt vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit den Schulen einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle für den Übungsbetrieb der Vereine wird durch einen Belegungsplan geregelt. Gleiches gilt für den Spielbetrieb an den Wochenenden. Diese Pläne werden von der Stadt im Benehmen mit dem Stadtverband für Sport erstellt. Er ist für alle Vereine verbindlich. Die Zuteilung von Übungszeiten wird bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls geändert.
- (3) Die beabsichtigte Durchführung von zusätzlichen Sportveranstaltungen muss der Stadt rechtzeitig mit Beginn und voraussichtlichem Ende schriftlich mitgeteilt werden. Der Stadt obliegt die Koordinierung der Termine für Sportveranstaltungen.
- (4) Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die Genehmigung schriftlich erteilt ist.

- (5) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Rottweiler Vereine daran teilnehmen, Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen vor.
- (6) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Widerruf der Genehmigung**

- (1) Die Stadt behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzererlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung zu verlangen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu erwarten ist. Der Anspruch der Stadt auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Veranstalter dagegen kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 4**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung der Doppelsporthalle durch Vereine ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Der laufende Übungsbetrieb kann im Normalfall abends bis 22:15 Uhr dauern. Er ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle bis spätestens 22:30 Uhr verlassen ist. Die Öffnungszeiten für den Spielbetrieb am Wochenende wird auf folgende Zeiträume festgelegt: Samstag von 12:00 Uhr -22:30 Uhr und Sonntag von 09:30 Uhr – 20:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann bei rechtzeitiger Information von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Werden nach dem Belegungsplan zustehende Stunden von den Vereinen aus irgendeinem Grund nicht mehr beansprucht, ist die Stadt vom Verein schriftlich zu benachrichtigen. Eine vereinsinterne Belegung ist nicht zulässig.
- (3) Während den von der Kultusministerkonferenz festgelegten Ferien für die Schulen in Baden-Württemberg bleibt die Doppelsporthalle für den Schul- und Vereinssport geschlossen: Pfingstferien, Sommerferien (bis auf die letzten zwei Wochen), Weihnachtsferien (bis auf die erste Woche im Januar). Darüber hinaus notwendige Schließungen (zum Beispiel unaufschiebbare Reparaturen) werden von der Stadt im Einzelfall festgelegt.
- (4) Die Vereine können nur die fest eingebauten sowie die beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Kleingeräte werden von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt. Die Vereine können ihre eigenen Kleingeräte jedoch in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Schränken aufbewahren.
- (5) Die Schulen und die Vereine bauen die Geräte unmittelbar vor und nach Beendigung des Unterrichts, Übungsbetriebes oder der Veranstaltung selbst auf und ab. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

## **§ 5 Aufsicht**

Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur in Anwesenheit dieser Person durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson darf die Räume erst als Letzte verlassen. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

## **§ 6 Ordnungsvorschrift**

- (1) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle (Teilhalle), ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für deren ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Übungszeit die vollständige Geräteordnung wieder herzustellen.
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind schonend zu behandeln.
- (3) Sportschuhgänge und Hallenboden dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur in hallengerechten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen insbesondere Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche mit Rädern versehenen Einrichtungsgegenstände zu rollen. Alle anderen müssen getragen werden. Das Schleifen von Geräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze ordnungsgemäß zurückzubringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen, Standfüße, scharfe oder spitze Teile Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit einer geeigneten Unterlage zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtführende Person.
- (5) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- (6) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (7) Wird die Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Dasselbe gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.
- (8) Bauliche Veränderungen an der Halle, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen, sind nicht gestattet.
- (9) Von den Zuschauern dürfen nur das Foyer, die Galerie sowie die Zuschauer-WC-Anlage betreten werden. Das Betreten des restlichen Hallenbereichs ist nicht gestattet.
- (10) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- (11) Das Rauchen ist in der Doppelsporthalle, einschließlich aller Nebenräume, nicht gestattet.
- (12) In allen Bereichen der Sporthalle und den Umkleidekabinen ist die Verwendung von Harzen strikt verboten. Es dürfen nur harzfreie Bälle verwendet werden. Bei Zuwiderhandeln hat der veranstaltende Verein ein Bußgeld in Höhe von 50,00 Euro bis 200,00 Euro zu entrichten und die Kosten der Reinigung zu tragen.
- (13) Der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Insoweit ist er gegenüber den Schulen und den Vereinen weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, welche seinen Anordnungen nicht nachkommen oder grob gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von der Außenanlage zu weisen.

## **§ 7 Veranstaltungen**

- (1) Getränke und Speisen dürfen nur in den von der Stadt zugelassenen Räumen ausgeschenkt werden.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten.
- (3) Die Veranstalter sind verpflichtet, zum Schutz der anwesenden Personen und des Gebäudes besonders gekennzeichnetes Ordnungspersonal in ausreichender Zahl abzustellen. Sie sollen die Einhaltung dieser Benutzungsordnung gewährleisten und bei Gefahr für Personen oder Gegenstände helfend eingreifen. Rettungswege und Notausgänge müssen stets offengehalten werden.

## **§ 8 Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Geräten. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen, so werden die Fundsachen vom Hausmeister beim Fundamt der Stadt abgegeben.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die sportliche Betätigung der Halle, einschließlich der Nebenräume, geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur dann ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Die Stadt übernimmt für den Zustand der Geräte keine Verantwortung. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Zuschauer ihrer Veranstaltung sowie sonstiger Dritter, für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Prozessnebenkosten. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Benutzung entgegen der Bestimmungen dieser Ordnung entstehen. Die Benutzer haften der Stadt auch für Schäden, welche durch ihre Beauftragten, Teilnehmer ihrer Veranstaltung oder Zuschauern entstanden sind.
- (6) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Sporthalle gelagerten Gegenstände und Geräte der Vereine übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (7) Jeder entstandene Schaden an den Räumen, der Einrichtung, der Geräte sowie der Außenanlagen der Sporthalle ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (8) Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der zum Schadenersatz Verpflichteten.
- (9) Die Stadt kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung den Abschluss und den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

## **§ 10 Verstöße**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt Einzelpersonen und Vereinen die Benutzung der Doppelsporthalle zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.

## **§ 11 Entgelte**

- (1) Die Stadt erhebt für den Trainings- und Sportbetrieb der einheimischen Vereine kein Entgelt.
- (2) Für alle anderen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen wird für Veranstaltungen ein Entgelt nach dem jeweils geltenden Beschluss des Gemeinderats (siehe Anlage) erhoben.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Rottweil, den 12. Dezember 2012

gez.  
Ralf Broß  
Oberbürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Benutzungsordnung	12. Dezember 2012	01. Januar 2013
1. Änderung	16. Mai 2018	16. Mai 2018

**Anlage zur  
Benutzungsordnung  
für die  
Doppelsporthalle beim Leibniz-Gymnasium**

**Mietentgelt für die Doppelsporthalle ab 01.01.2013**  
(Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2012)

Die Stadt erhebt für den Trainings- und Sportbetrieb der einheimischen Vereine kein Entgelt (§ 11 Absatz 1 der Benutzungsordnung).

Für alle auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen beträgt das Mietentgelt (§ 11 Absatz 2 der Benutzungsordnung):

für jedes Hallendrittel bis 4 Stunden 30,00 Euro

für jedes Hallendrittel bei mehr als 4 Stunden 50,00 Euro

bei mehrtägiger Vermietung können im Einzelfall Pauschalpreise vereinbart werden.